

## Garantiebestimmungen der Firma PLIASYS AG für PliaSol PV-Flachdach-Montagesysteme

### Garantiefrist: 10 Jahre

Die PLIASYS AG garantiert für gelieferte und montierte Unterkonstruktionen der PV-Flachdach-Montagesysteme PliaSol für einen Zeitraum von 10 Jahren, dass die Blechteile frei von Material- und Verarbeitungsfehlern sind, die ihre Funktionsfähigkeit beeinträchtigen. Die Produktgarantie gilt nicht für natürlich auftretende Abnutzung, Kratzer, Flecken oder Verfärbungen sowie sonstige natürliche Alterserscheinungen, welche die mechanische Stabilität der Unterkonstruktion nicht beeinträchtigen. Gesetzliche Gewährleistungsrechte des Käufers bleiben unberührt.

Die Garantie gilt nur für Unterkonstruktionen, die

- gemäss der Montageanleitung und des Beschwerungsnachweises der PLIASYS AG und durch fachkundige Personen montiert wurden
- als Teil der Photovoltaikanlage benutzt werden, in der sie erstmals montiert wurden
- sachgemäss und unter geeigneten Einsatzbedingungen verwendet wurden

Die Garantie setzt voraus, dass die Beeinträchtigung nicht durch Ursachen entstanden ist, die ausserhalb des Einflussbereichs der PLIASYS AG liegen. Sie gilt insbesondere nicht, wenn die Beeinträchtigung

- durch extreme Einflüsse wie dem direkten Kontakt mit Meerwasser, Rauch, Salz, chemischen Substanzen (auch Reinigungsmitteln) oder Verschmutzungen hervorgerufen wurde
- durch unsachgemässen Gebrauch verursacht wurde
- durch Einflüsse höherer Gewalt oder Naturgewalten, wie z.B. Erdbeben, Wirbelstürme, Vulkanausbrüche, Überschwemmungen, Blitzschlag oder regional nicht zu erwartende Schneemengen hervorgerufen wurde
- durch Belastungen entstanden ist, die höher als aufgrund der SIA 261 Anhang E zu Erwarten waren

Keine Ansprüche bestehen ebenfalls, soweit der Schaden durch eine Versicherung gegen Unwetter und ähnliche Ereignisse (Elementarversicherung) abgedeckt ist oder üblicherweise abgesichert werden kann.

Die Garantiefrist beginnt mit der Anlieferung an den Installateur oder die Baustelle, je nachdem was früher eintritt, spätestens jedoch 1 Monat nach Auslieferung ab Werk.

Die Erbringung von Garantieleistungen bewirkt keine Verlängerung des Garantiezeitraums. Tauscht die PLIASYS AG die Unterkonstruktion oder Teile davon aus so läuft für die neu installierten oder gelieferten Teile die bisherige Garantiezeit weiter. Eine darüber hinaus gehende Garantie gewährt PLIASYS AG für neu installierte oder gelieferte Teile nicht. Nach Ablauf des Garantiezeitraums können keine Ansprüche mehr unter der Garantie geltend gemacht werden.

Ein Garantiefall ist PLIASYS AG unverzüglich, spätestens aber innerhalb 10 Tagen nach seiner Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Zugleich ist die Originalrechnung vorzulegen und das Lieferdatum mitzuteilen. Erfolgt die Anzeige nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäss, ist eine Inanspruchnahme der Garantie ausgeschlossen.

Tritt ein Garantiefall ein, erbringt die PLIASYS AG nach eigenem Ermessen wahlweise eine der folgenden Garantieleistungen:

- Austausch der betroffenen Teile der Unterkonstruktion mit einem gleichen oder ähnlichen Produkt
- Reparatur des jeweiligen Teiles
- Erstattung des Wiederbeschaffungswertes des Teiles, reduziert um den jährlichen linearen Abschreibungsbetrag bei einer erwarteten Nutzungsdauer von 30 Jahren

Im Fall der Ersatzlieferung sind die Kosten für den Aus- und Einbau sowie Transportkosten nicht von der Garantie umfasst und vom Kunden zu tragen. Weitergehende Ansprüche gegen die PLIASYS AG werden durch diese Garantie nicht begründet.

Diese Garantie begründet nur Ansprüche des direkten Kunden der PLIASYS AG, über den die Garantie abzuwickeln ist. Die Geltendmachung durch Dritte ist nur möglich, wenn PLIASYS AG dem zustimmt. Der Gesamthaftungsumfang der PLIASYS AG aus der Garantie ist zudem der Höhe nach begrenzt auf den Kaufpreis (netto) des direkten Kunden der PLIASYS AG.

PLIASYS AG  
Döttingerstrasse 21  
CH-5303 Würenlingen